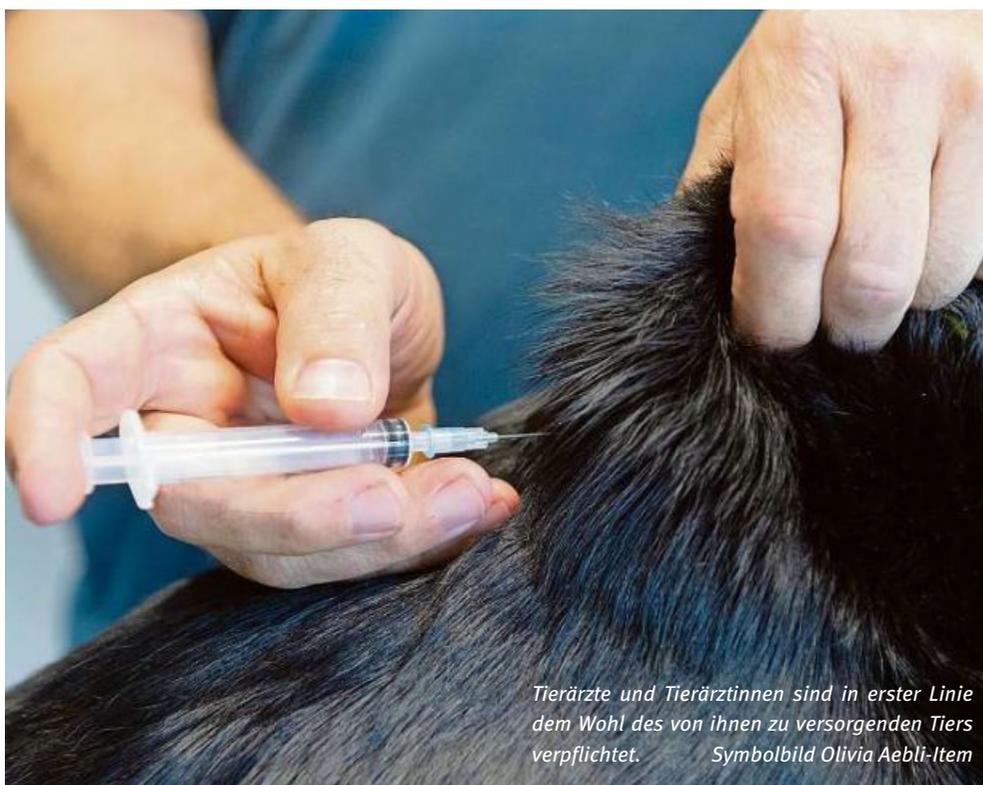


## Tier im Recht

# DARF EIN GESUNDES TIER EINGESCHLÄFERT WERDEN?



*Tierärzte und Tierärztinnen sind in erster Linie dem Wohl des von ihnen zu versorgenden Tiers verpflichtet. Symbolbild Olivia Aebli-Item*

**F**rau S. aus Scuol fragt: «Neulich habe ich in unserer Tierarztpraxis mitbekommen, wie eine Frau ihren gesunden Hund einschläfern lassen wollte, weil sie diesen nicht mehr mit zur Arbeit nehmen darf. Die Tierärztin hat zum Glück abgelehnt. Ich habe mich aber gefragt, ob es überhaupt erlaubt ist, ein kerngesundes Tier einfach so einzuschläfern?»

Anders als in Deutschland und Österreich verbietet das Schweizer Tierschutzgesetz das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund nicht ausdrücklich. Es braucht hierfür also keine nachvollziehbare Rechtfertigung, wie beispielsweise eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die das Weiterleben des Tieres für immer erschwert oder unmöglichlicht.

Auch wenn man als Eigentümerin im Rahmen der Rechtsordnung über das Schicksal seines Tieres bestimmen kann, stellt das Einschläfern nicht einfach eine tierärztliche Dienstleistung dar, auf die man

Anspruch hat. Im Gegenteil handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff, der abgelehnt werden darf. Genau das hat Ihre Tierärztin erfreulicherweise getan.

Aufgabe einer Tierärztin respektive eines Tierarztes ist es in erster Linie, alles für das Wohl der zu behandelnden Tiere zu tun und diesen ein würdiges Leben zu ermöglichen. Daher sollte eine Lebensverkürzung, die allein auf dem Wunsch der Halterin beruht, stets verweigert werden. Dies gilt erst recht, wenn ein Tier womöglich noch viele Jahre schmerzfrei leben könnte, seine Halterin oder seinen Halter im Alltag jedoch schlicht stört.

Es sind allerdings Ausnahmesituationen denkbar, in denen es für einen Tierarzt oder eine Tierärztin vertretbar ist, auch ein gesundes Tier einzuschläfern. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Hund einen Menschen durch einen Biss schwer verletzt hat und befürchtet werden muss, dass er dies wieder tut und seine Aggressivität auch nach Erziehungskursen kaum

kontrolliert werden kann. Selbst hier muss aber sorgfältig abgeklärt werden, wie aggressiv der Hund effektiv ist beziehungsweise ob tatsächlich er – und nicht das Fehlverhalten des Tierhaltenden – für den Beissunfall verantwortlich ist.

Obschon jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist, sollte das Einschläfern stets nur das letzte Mittel sein, nachdem sämtliche schonenderen Möglichkeiten geprüft worden sind. Verweigert die Tierärztin, wie im geschilderten Fall, die Tötung, muss sie das Tier der Halterin wieder mitgeben. Dabei ist es wichtig, ihr nahezulegen, ihr Tier in gute Hände zu geben, statt dieses töten zu lassen. Vielfach besteht auch die Möglichkeit einer schriftlichen Verzichtserklärung, wodurch die Tierärztin zur Eigentümerin werden und das Tier weitervermitteln oder in einem Tierheim unterbringen könnte.

Über das Einschläfern gesunder Tiere wurde kürzlich übrigens auch im Nationalrat diskutiert. Eine Motion, die eine entsprechende Tötung auf Fälle unheilbarer Leiden beschränken wollte, wurde jedoch leider mit 121 zu 55 Stimmen klar abgelehnt.

**GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**